

Verordnung über die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen und ihre Berufsausübung (Fahrlehrerverordnung, FV)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 15, 25 Absatz 2 Buchstabe c, 103 Absatz 1 und 106 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Einleitung

Art. 1 **Gegenstand**

Diese Verordnung regelt die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen, ihre Weiterbildung sowie ihre Berufsausübung.

Art. 2 **Begriffe**

In dieser Verordnung werden folgende Begriffe verwendet:

- a. als *Fahrlehrer oder Fahrlehrerinnen* gelten Inhaber oder Inhaberinnen eines Fahrlehrerausweises;
- b. als *Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen* gelten angestellte Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen;
- c. als *Fahrschulen* gelten Betriebe, die mindestens einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin beschäftigen;
- d. als *Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen* gelten Betriebsinhaber, Betriebsinhaberinnen oder andere vorgesetzte Personen, die gegenüber dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin weisungsberechtigt sind;
- e. als *selbständig erwerbend* gelten Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen, die in keinerlei Anstellungs- oder Unterstellungsverhältnis stehen, sowie ihre Ehegatten, ihre in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner, ihre Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner sowie ihre Stiefkinder;
- f. als *Arbeitszeit* gilt die Zeit, während der sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin zur Verfügung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin halten muss; sie umfasst auch die blossе Präsenzzeit und die Arbeitspausen von weniger als einer Viertelstunde; zur Arbeitszeit zählt ferner die Dauer jeder Erwerbstätigkeit bei einem andern Arbeitgeber oder einer anderen Arbeitgeberin sowie die Dauer einer selbständigen Erwerbstätigkeit;
- g. als *Fahrunterricht* gilt die theoretische und praktische Ausbildung von Fahrschülern und Fahrschülerinnen im Hinblick auf den Erwerb eines Führerausweises oder der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51);
- h. als *praktische Unterrichtszeit* gilt die Zeit, während der der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin einem Fahrschüler oder einer Fahrschülerin praktischen Fahrunterricht (inkl. praktische Grundschulung nach Art. 19 VZV) erteilt;
- i. als *berufliche Tätigkeit* gilt für den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin die Tätigkeit während der Arbeitszeit, für selbständigerwerbende Fahrlehrer oder Fahrlehrerinnen die Unterrichtszeit;

¹ SR 741.01

- k. als *Aufsichtsbehörde* gilt die Behörde, die nach kantonalem Recht für die Kontrolle der Fahrschulen und die Tätigkeiten und Einrichtungen der Fahrlehrer und der Fahrlehrerinnen zuständig ist;
- l. als *für den eidgenössischen Fachausweis "Fahrlehrer/Fahrlehrerin" verantwortliche Organisation der Arbeitswelt* gelten Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung gemäss Berufsbildungsgesetz²;
- m. als *Ausbildungspraktika* gelten die in den Modulen B7, A7 und C7 des Anhangs 1 beschriebenen Ausbildungen von Fahrschülern oder Fahrschülerinnen unter Aufsicht der Berufsschule.

2. Abschnitt: Fahrlehrerausweis

Art. 3 Erfordernis des Fahrlehrerausweises

¹ Des Fahrlehrerausweises bedürfen Personen, die

- a. offensichtlich Gelegenheiten zur Erteilung von Fahrunterricht suchen;
- b. in einer Fahrschule als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen tätig sind;
- c. zwei oder mehr Fahrschüler oder Fahrschülerinnen im Jahr ausbilden, zu denen sie keine nähere Beziehung haben;
- d. in einem Betrieb mit der Ausbildung von Angestellten betraut sind, wenn der Fahrunterricht die ausschliessliche oder vorwiegende Tätigkeit im Betrieb darstellt.

² Der Fahrlehrerausweis ist nicht erforderlich für:

- a. die Erteilung von Fahrunterricht in den Spezialkategorien G und M;
- b. die Erteilung von Fahrunterricht im Rahmen des Ausbildungspraktikums zur Erlangung des Fachausweises "Fahrlehrer/Fahrlehrerin" und der Zusatzqualifikationen "Lastwagenfahrlehrer/in" und "Motorradfahrlehrer/in";
- c. die Vermittlung der verkehrswichtigen Begriffe an Gehörlose, z.B. durch Gehörlosenlehrer, soweit sie den Gehörlosen oder die Gehörlose befähigt, dem späteren Fahrunterricht zu folgen;
- d. die Fahrt zum Fahrlehrer, zur Fahrlehrerin oder zur praktischen Führerprüfung, auf der ein Fahrschüler oder eine Fahrschülerin von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Fahrlehrers oder der Fahrlehrerin begleitet wird, sofern diese Person nur die Begleitfunktion ausübt, ohne praktischen Fahrunterricht zu erteilen.

Art. 4 Erteilung des Fahrlehrerausweises

¹ Der Fahrlehrerausweis wird vom Wohnsitzkanton erteilt.

² Die Fahrlehrerausweise sind unbefristet und gelten für die ganze Schweiz.

³ Es werden folgende Kategorien von Fahrlehrerausweisen erteilt:

- a. Kategorie A Motorfahrzeuge der Kategorie A und der Unterkategorien A1;
- b. Kategorie B Motorfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Kategorien B und BE, der Unterkategorie B1 sowie zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25 VZV;

² SR 412.10

- c. Kategorie C Motorfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Kategorien C, D, CE und DE, der Unterkategorien C1, D1, C1E und D1E sowie der Spezialkategorie F.

Art. 5 Anforderungen

- ¹ Der Fahrlehrerausweis der Kategorie B wird auf Gesuch hin Personen erteilt, die
- a. einen gültigen eidgenössischen Fachausweis "Fahrlehrer/Fahrlehrerin" vorlegen;
 - b. seit mindestens drei Jahren im Besitz des unbefristeten Führerausweises der Kategorie B sind, während dieser Zeit Motorfahrzeuge geführt haben, ohne eine verkehrsggefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften begangen zu haben, und die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25 VZV besitzen;
 - c. nach ihrem bisherigen Verhalten für eine einwandfreie Berufsausübung Gewähr bieten.
- ² Der Fahrlehrerausweis der Kategorie A wird Personen erteilt, die den Fahrlehrerausweis der Kategorie B besitzen und die die Zusatzqualifikation "Motorradfahrlehrer/in" (Modulabschluss A) im Rahmen des eidgenössischen Fachausweises "Fahrlehrer/Fahrlehrerin" erworben haben.
- ³ Der Fahrlehrerausweis der Kategorie C wird Personen erteilt, die den Fahrlehrerausweis der Kategorie B besitzen und die die Zusatzqualifikation "Lastwagenfahrlehrer/in" (Modulabschluss C) im Rahmen des eidgenössischen Fachausweises "Fahrlehrer/Fahrlehrerin" erworben haben.

Art. 6 Eidg. Fachausweis "Fahrlehrer/Fahrlehrerin" und Zusatzqualifikationen

- ¹ Die für den eidgenössischen Fachausweis "Fahrlehrer/Fahrlehrerin" verantwortliche Organisation der Arbeitswelt stellt sicher, dass die Lernenden in die Lage versetzt werden, einen qualitativ hoch stehenden Fahrunterricht zu erteilen. Dies gilt in besonderem Masse für die Ausbildungsteile, die Fahrschüler und Fahrschülerinnen zwingend bei einem Inhaber oder einer Inhaberin des Fahrlehrerausweises absolvieren müssen (Kurs über Verkehrskunde nach Art. 18 VZV; praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschülerinnen und -Fahrschüler nach Art. 19 VZV).
- ² Der eidgenössische Fachausweis "Fahrlehrer/Fahrlehrerin" wird nur Personen erteilt, die über die Kompetenzen nach Anhang 1 Ziffer 1 verfügen.
- ³ Die Zusatzqualifikation "Motorradfahrlehrer/in" (Modulabschluss A) wird nur Personen erteilt, die über die Kompetenzen nach Anhang 1 Ziffer 2 verfügen.
- ⁴ Die Zusatzqualifikation "Lastwagenfahrlehrer/in" (Modulabschluss C) wird nur Personen erteilt, die über die Kompetenzen nach Anhang 1 Ziffer 3 verfügen.
- ⁵ Die Modul- und Anbieteridentifikationen sowie der Rahmenlehrplan der modularen Berufsausbildung zum eidgenössischen Fachausweis "Fahrlehrer/Fahrlehrerin", die als Grundlage für die Erteilung des Fahrlehrerausweises dienen, bedürfen der Genehmigung durch das Bundesamt für Strassen.

Art. 7 Meldepflichten

- ¹ Jede Tatsache, die den Ersatz des Fahrlehrerausweises erfordert, ist vom Fahrlehrer oder der Fahrlehrerin der Behörde innert 14 Tagen zu melden. Die erforderlichen Dokumente sind vorzulegen.
- ² Bei Wohnsitzverlegung ist die neue Adresse der zuständigen Behörde am neuen Wohnsitz innert 14 Tagen mitzuteilen. Bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland ist die bisherige Behörde zu informieren.

3. Abschnitt: Berufsausübung

Art. 8 Fahrschulen

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat sowohl die Eröffnung einer Fahrschule als auch deren Aufgabe sowie den Ein- und Austritt von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen der zuständigen Behörde des Kantons zu melden, in dem der Sitz der Fahrschule liegt.

Art. 9 Fahrschulfahrzeuge

¹ Von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen im praktischen Fahrunterricht eingesetzte Fahrzeuge müssen den Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge (Anh. 12 Ziff. V VZV) genügen. In Fahrschulfahrzeugen der Kategorien B, C und D sowie der Unterkategorien C1 und D1, ausgenommen Ersatzfahrzeuge, müssen dem Fahrlehrer oder der Fahrlehrerin die selben fussbetätigten Vorrichtungen zur Verfügung stehen wie dem Fahrschüler oder der Fahrschülerin.

² Dies gilt nicht für den Fahrunterricht auf Fahrzeugen, die für körperlich behinderte Fahrschüler oder Fahrschülerinnen den Behinderungen angepasst und von der Zulassungsbehörde zum Verkehr zugelassenen worden sind. Eine für den Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin leicht erreichbare Stellbremse ist ausreichend.

³ Fahrschulfahrzeuge müssen mit zusätzlichen Rückspiegeln ausgerüstet sein, die dem Fahrlehrer oder der Fahrlehrerin denselben Blickwinkel bieten wie dem Fahrschüler oder der Fahrschülerin. Davon ausgenommen sind Rampen- und Frontspiegel.

Art. 10 Unterrichtsmittel und -lokalitäten

¹ Für den theoretischen Unterricht muss der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin über ein geeignetes Unterrichtslokal sowie über das für die Ausbildung erforderliche Anschauungs- und Übungsmaterial verfügen.

² Als Fahrunterricht gilt auch die Erteilung von Unterricht mit Hilfe von Simulatoren. Die Ausbildung mit Simulatoren bedarf für jedes System einer gesonderten Bewilligung. Diese wird vom Bundesamt für Strassen erteilt, wenn das System mit dem schweizerischen Strassenverkehrsrecht im Einklang steht und es für die Vermittlung der Inhalte und die Erreichung der Ziele der Ausbildung geeignet ist.

Art. 11 Zweifel an der Eignung des Fahrschülers oder der Fahrschülerin

Treten während des Fahrunterrichts Zweifel an der Eignung des Fahrschülers oder der Fahrschülerin auf, so muss der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin dies der kantonalen Behörde melden.

Art. 12 Wöchentliche Höchstarbeitszeit

¹ Die wöchentliche berufliche Tätigkeit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beträgt höchstens 55 Stunden.

² Sie darf durch Überzeitarbeit um 4 Stunden überschritten werden. Bei vorübergehenden, ausserordentlichen Betriebsbedürfnissen (z.B. saisonale Schwankungen) sind je Woche 2 weitere Stunden an Überzeit zulässig. In einem Kalenderjahr dürfen jedoch insgesamt höchstens 208 Stunden an Überzeit geleistet werden.

Art. 13 Tägliche und wöchentliche maximal zulässige praktische Unterrichtszeit

¹ Die maximal zulässige praktische Unterrichtszeit (Art. 2 Bst. h) beträgt täglich elf und wöchentlich 45 Stunden.

² Die tägliche und wöchentliche maximal zulässige praktische Unterrichtszeit darf auch bei Überzeitarbeit nicht überschritten werden.

Art. 14 Tägliche Ruhezeit

¹ Der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin hat zu jedem Zeitpunkt der beruflichen Tätigkeit die tägliche Ruhezeit einzuhalten.

² Die tägliche Ruhezeit beträgt mindestens 11 zusammenhängende Stunden in den jeweils vorangegangenen 24 Stunden.

³ Die tägliche Ruhezeit darf dreimal je Woche auf wenigstens 9 zusammenhängende Stunden verkürzt werden.

⁴ Die tägliche Ruhezeit darf innerhalb von 24 Stunden in höchstens drei Teile unterteilt werden, sofern:

- a. einer der Zeitabschnitte mindestens 8 zusammenhängende Stunden beträgt;
- b. kein Zeitabschnitt weniger als eine Stunde beträgt; und
- c. die Ruhezeit insgesamt mindestens 12 Stunden beträgt.

Art. 15 Wöchentlicher Ruhetag

¹ Jede Woche hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin einen Ruhetag von mindestens 24 zusammenhängenden Stunden einzuhalten. Die tägliche Ruhezeit muss unmittelbar vorausgehen oder folgen.

² Selbständigerwerbende Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen haben innert zwei Wochen zwei Ruhetage von mindestens je 24 zusammenhängenden Stunden einzuhalten. Zwischen zwei Ruhetagen dürfen höchstens zwölf Tage mit beruflicher Tätigkeit liegen.

Art. 16 Kontrollmittel

¹ Zur Kontrolle der Einhaltung der Arbeits-, Unterrichts- und Ruhezeit dienen den Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen namentlich:

- a. eine Ausbildungskarte zu jedem Fahrschüler und zu jeder Fahrschülerin, welche die erteilten theoretischen und praktischen Unterrichtsstunden nach Datum und Zeit, den Ausbildungsstand und die abgelegten Führerprüfungen enthält;
- b. ein Wochenblatt, das über die pro Wochentag und pro Woche erteilten praktischen und bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auch theoretischen Unterrichtsstunden nach Minuten Auskunft gibt.

² Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat eine Gesamtarbeitskontrolle zu führen.

Art. 17 Weitere Pflichten

¹ Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin muss dafür sorgen, dass der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin die Bestimmungen über die Arbeits-, Unterrichts- und Ruhezeit einhält, die Kontrollmittel vorschriftsgemäss führt und ihm oder ihr rechtzeitig abgibt.

² Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin muss dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin die Ausbildungskarten sowie die Wochenblätter zur Verfügung stellen.

Art. 18 Auskunftspflicht

¹ Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen sowie selbständig erwerbende Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen müssen:

- a. der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte erteilen, die für die Anwendung der Verordnung und für die Kontrolle erforderlich sind, und ihr den Zutritt zum Betrieb und die nötigen Abklärungen gestatten;

b. an ihrem Geschäftssitz während zweier Jahre die Ausbildungskarten, Wochenblätter und Gesamtarbeitszeitkontrollen aufbewahren.

² Zweigniederlassungen, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen selbständig einsetzen, bewahren diese Dokumente an ihrem Sitz auf. Sie sind der kantonalen Behörde auf Verlangen am Sitz der Fahrschule oder der Zweigniederlassung vorzulegen oder ihr einzusenden.

Art. 19 Alkoholverbot

Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen dürfen während der beruflichen Tätigkeit zu keiner Zeit eine Blutalkoholkonzentration von 0,2 Promille oder mehr aufweisen.

Art. 20 Weiterbildungspflicht

¹ Inhaber und Inhaberinnen des Fahrlehrerausweises der Kategorie B müssen sich ab Ausstellung des Fahrlehrerausweises kontinuierlich jeweils innert fünf Jahren während mindestens fünf Tagen in mindestens folgenden Gebieten weiterbilden:

- a. psychologisch-pädagogische Aspekte des Fahrunterrichts;
- b. Unterrichtsmethodik;
- c. rechtliche und technische Kenntnisse;
- d. Fahrtechnik;
- e. Verkehrssinnbildung und Gefahrenlehre;
- f. Umweltschonendes und energieeffizientes Fahren (neu).

² Inhaber und Inhaberinnen der Kategorien A und C haben sich je Kategorie während mindestens zusätzlichen zwei Tagen zu kategorienspezifischen Inhalten weiterzubilden.

³ Die Bewilligung zur Durchführung von Weiterbildungskursen erteilt der Kanton im Einvernehmen mit der für den eidgenössischen Fachausweis "Fahrlehrer/Fahrlehrerin" zuständigen Organisation der Arbeitswelt.

⁴ Den Fahrlehrern und den Fahrlehrerinnen ist von den Organisatoren eine Bestätigung über den Besuch jedes Weiterbildungskurses abzugeben. Diese Bestätigung darf nur Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen ausgestellt werden, die den ganzen Kurs besucht haben.

4. Abschnitt Aufsicht, Massnahmen und Strafbestimmungen

Art. 21 Aufsicht

¹ Die Kantone überwachen regelmässig die Tätigkeit der Fahrschulen sowie der Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen im praktischen und theoretischen Unterricht sowie die Einrichtungen durch Inspektionen.

² Die Kantone beaufsichtigen die Erfüllung der Weiterbildungspflicht, die Veranstalter von Weiterbildungskursen sowie die Durchführung der Kurse.

³ Die Kantone können diese Tätigkeiten an Dritte, insbesondere an die für den eidgenössischen Fachausweis "Fahrlehrer/Fahrlehrerin" zuständige Organisation der Arbeitswelt delegieren.

Art. 22 Kontrollprüfung

Wird an einer Inspektion festgestellt, dass die Ausbildung mangelhaft erteilt wird, kann die kantonale Behörde eine Kontrollprüfung des Fahrlehrers oder der Fahrlehrerin anordnen.

Art. 23 Massnahmen

¹ Erfüllt der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin die Weiterbildungspflicht nicht oder nur teilweise, so setzt die kantonale Behörde eine Nachfrist zum Nachholen der Weiterbildung fest und verfügt:

- a. eine Verwarnung;
- b. im Wiederholungsfall einen befristeten Entzug des Fahrlehrerausweises.

² Beachtet ein Fahrlehrer oder eine Fahrlehrerin die Vorschriften über die Berufsausübung (Art. 8 - 20) oder zur Fahrausbildung nicht, so verfügt die kantonale Behörde:

- a. in leichten Fällen eine Verwarnung;
- b. in schweren Fällen einen befristeten Entzug des Fahrlehrerausweises.

³ Der Fahrlehrerausweis ist für eine unbefristete Dauer zu entziehen, wenn:

- a. der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin nicht mehr im Besitz der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25 VZV ist oder die sichere Durchführung der Lernfahrten aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist; je nach Befund kann der Fahrlehrerausweis auf einzelne Kategorien oder auf die Erteilung von theoretischem Fahrunterricht beschränkt werden;
- b. der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin seine oder ihre Stellung schwer missbraucht hat oder wenn aus charakterlichen Gründen seine oder ihre Lehrtätigkeit den Schülern und Schülerinnen nicht mehr zugemutet werden kann;
- c. gestützt auf eine Inspektion festgestellt wird, dass die erteilte Ausbildung gravierende Mängel aufweist;
- d. die nach Artikel 22 angeordnete Kontrollprüfung nicht bestanden wird;
- e. die Frist zum Nachholen der Weiterbildung nach Artikel 23 Absatz 1 unbenutzt verstrichen ist.

⁴ Vor der Wiedererteilung des Fahrlehrerausweises prüft die Behörde, ob der Entzugsgrund weggefallen ist.

Art. 24 Wirkung des Führerausweisentzugs

Wird dem Fahrlehrer oder der Fahrlehrerin der Führerausweis entzogen, so darf er oder sie während der Entzugsdauer weder Fahrschüler oder Fahrschülerinnen auf Lernfahrten noch Ausbildungspraktikanten und -praktikantinnen begleiten.

Art. 25 Strafbestimmungen

1. Wer die Bestimmungen über die Arbeitszeit oder das Alkoholverbot missachtet, die vorgeschriebenen Kontrollmittel nicht führt oder die Kontrollen hindert, den vorgeschriebenen Meldepflichten (Art. 7 und 11) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, die Fahrschulfahrzeuge nicht mit den vorgeschriebenen Vorrichtungen und Rückspiegeln ausrüsten lässt, wird mit Busse bestraft.
2. Wer trotz Entzug des Fahrlehrerausweises Fahrunterricht erteilt oder Ausbildungspraktika begleitet, wer trotz Entzug des Führerausweises Fahrschüler oder Fahrschülerinnen auf Lernfahrten oder Ausbildungspraktikanten oder -praktikantinnen begleitet, wird mit Busse bestraft.
3. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin, der seinen oder die ihren Meldepflichten nicht nachkommt, der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin, der oder die eine nach dieser Verordnung strafbare Handlung eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin veranlasst oder nicht nach seinen oder ihren Möglichkeiten verhindert hat, untersteht der gleichen Strafandrohung wie der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 26 Ausführungsbestimmungen

Das Bundesamt für Strassen kann für die Durchführung dieser Verordnung Weisungen erlassen und in besondern Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen bewilligen. Es trifft allgemeine Anordnungen in der Regel nach Rücksprache mit den Kantonen und der für den eidg. Fachausweis "Fahrlehrer/Fahrlehrerin" zuständigen Organisation der Arbeitswelt.

Art. 27 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom TT.MM.JJJJ

- ¹ Inhaber und Inhaberinnen der altrechtlichen Fahrlehrerausweise haben ihre Ausweise bis zum 31. Dezember 2008 in neue Ausweise umzutauschen. Dabei wird für die altrechtliche Kategorie I die neurechtliche Kategorie B, für die altrechtliche Kategorie II die neurechtliche Kategorie C und für die altrechtliche Kategorie IV die neurechtliche Kategorie A prüfungsfrei und ohne weitere Ausbildung erteilt. Vorhandene Beschränkungen (z.B. auf Erteilung von Fahrunterricht ohne Verkehrskundeunterricht) und Berechtigungen bleiben bestehen.
- ² Inhaber der altrechtlichen Kategorie III behalten ihre Berechtigung und sind von der Umtauschpflicht befreit. Der Wohnsitzkanton legt die Weiterbildungspflicht in Anlehnung an Artikel 20 im Einzelfall fest.
- ³ Die Ausbildung nach bisherigem Recht kann noch bis 31. Dezember 2009 abgeschlossen werden. Wer die Ausbildung nach bisherigem Recht absolvieren will, muss bis zum 31. Dezember 2007 die Vorprüfung bestanden haben. Bewerber und Bewerberinnen, die keine Vorprüfung ablegen müssen, haben sich bis zu diesem Zeitpunkt bei der Zulassungsbehörde anzumelden.
- ⁴ Für Personen, die die Ausbildung nach bisherigem Recht absolvieren wollen, gilt hinsichtlich Ausbildung und Prüfung Anhang 2 dieser Verordnung. Im Übrigen ist diese Verordnung - mit Ausnahme von Artikel 5 und 6 sowie Anhang 1 - anwendbar.

Art. 28 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Anhang 2 dieser Verordnung gilt bis am 31. Dezember 2009.

Anhang 1

1. Fachausweis Fahrlehrer/in: erforderliche Kompetenzen für den Modulabschluss B

Modul B1 Lernprozesse: Die Lernenden kennen die Einflussfaktoren auf Lernprozesse und können diese wirksam und nachhaltig initiieren, begleiten und evaluieren.

Modul B2 Kommunikation und Lernatmosphäre: Die Lernenden kennen geeignete Gesprächs- und Kommunikationsformen und können diese anwenden. Sie sind fähig, eine positive Lernatmosphäre zu schaffen und eine optimale Beziehung zwischen Lehrenden und Lernenden zu gestalten.

Modul B3 Rechtliche Grundlagen - Lernveranstaltungen planen und durchführen: Die Lernenden können eine Lernveranstaltung im Bereich Strassenverkehrsrecht planen, durchführen und evaluieren.

Modul B4 Die Lernenden sind fähig, auf der Basis der vermittelten theoretischen Grundlagen der Automobiltechnik Ausbildungsabläufe zu planen und diese erworbenen Fähigkeiten auf die gesamte Ausbildungsplanung zu übertragen.

Modul B5 Verkehrssinnbildung: Die Lernenden können die Elemente der Verkehrssinnbildung überzeugend vermitteln und diesbezügliche Einstellungen und Haltungen bei Fahrschülern und Fahrschülerinnen entwickeln und festigen.

Modul B6 Verhalten im Verkehr – Ausbildungsplanung des praktischen Fahrunterrichts: Die Lernenden können sich unter Einbezug der aktuellen Verkehrsregeln und der Verkehrskunde in der heutigen Mobilität vorbildlich verhalten und stellen dadurch eine diesbezügliche Wirkung auf die Auszubildenden sicher. Sie sind fähig, Ausbildungssequenzen der praktischen Fahrausbildung entsprechend zu planen.

Modul B7 Ausbildungspraktikum: Die Lernenden sind in der Lage, unter Aufsicht der Berufsschule fünf Fahrschüler oder Fahrschülerinnen vollumfänglich und prüfungsreif auszubilden.

Modul B8 Prüfung: Zusammenfassen der erworbenen Teilqualifikationen in eine umfassende Fahrlehrer/Fahrlehrerinnen-Kompetenz: Die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen sind fähig, Fahrschüler und Fahrschülerinnen so auszubilden, dass sich diese regelkonform, sicher, partnerschaftlich, umweltbewusst und verantwortungsvoll im Strassenverkehr bewegen.

2. Zusatzqualifikation "Motorradfahrlehrer/in": erforderliche Kompetenzen für den Modulabschluss A

Modul A4 Motorradtechnik und Physik – Ausbildungsplanung: Die Lernenden sind fähig, auf der Basis theoretischer Grundlagen aus der Motorradtechnik und der Physik Ausbildungsabläufe zu planen.

Modul A6 Verkehrssinnbildung und Verhalten im Verkehr – Ausbildungsplanung: Die Lernenden können sich unter Einbezug der aktuellen Verkehrsregeln und der Verkehrskunde in der heutigen Mobilität vorbildlich verhalten und stellen dadurch eine diesbezügliche Wirkung auf die Auszubildenden sicher. Sie können Ausbildungssequenzen unter Berücksichtigung der Eigenheiten der Motorräder im Strassenverkehr entsprechend planen.

Modul A7 Ausbildungspraktikum: Die Lernenden sind in der Lage, unter Aufsicht der Berufsschule drei Fahrschüler oder Fahrschülerinnen vollumfänglich und prüfungsreif auszubilden.

Modul A8 Prüfung: Zusammenfassen der erworbenen Teilqualifikationen in eine umfassende Fahrlehrer/Fahrlehrerinnen-Kompetenz: Die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen sind fähig, Fahrschüler und Fahrschülerinnen so auszubilden, dass sich diese mit Motorrädern

regelkonform, sicher, partnerschaftlich, umweltbewusst und verantwortungsvoll im Strassenverkehr bewegen.

3. Zusatzqualifikation "Lastwagenfahrlehrer/in": erforderliche Kompetenzen für den Modulabschluss C

Modul C3 Rechtliche Grundlagen - Lernveranstaltungen planen und durchführen: Die Lernenden können eine Lernveranstaltung im Bereich Strassenverkehrsrecht, bezogen auf schwere Motorfahrzeuge und deren Anhänger, planen, durchführen und evaluieren.

Modul C4 Nutzfahrzeugtechnik, Fahrphysik und Ladung – Ausbildungsplanung: Die Lernenden sind fähig, auf der Basis theoretischer und praktischer Grundlagen der Nutzfahrzeugtechnik, Fahrphysik, Ladung und Ladungssicherung Ausbildungsabläufe zu planen und durchzuführen.

Modul C6 Verkehrssinnbildung und Verhalten im Verkehr – Ausbildungsplanung des praktischen Fahrunterrichts: Die Lernenden können sich unter Einbezug der aktuellen Verkehrsregeln und der Verkehrskunde sowie der Besonderheiten der schweren Fahrzeuge im Verkehr vorbildlich verhalten und stellen dadurch eine diesbezügliche Wirkung auf die Auszubildenden sicher. Sie sind fähig, Ausbildungssequenzen der praktischen Fahrausbildung entsprechend zu planen.

Modul C7 Ausbildungspraktikum: Die Lernenden sind in der Lage, unter Aufsicht der Berufsschule drei Fahrschüler oder Fahrschülerinnen vollumfänglich und prüfungsfähig auszubilden.

Modul C8 Prüfung: Zusammenfassen der erworbenen Teilqualifikationen in eine umfassende Fahrlehrer/Fahrlehrerinnen-Kompetenz: Die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen sind fähig, Fahrschüler und Fahrschülerinnen so auszubilden, dass sich diese mit schweren Motorwagen und deren Anhängern regelkonform, sicher, partnerschaftlich, umweltbewusst und verantwortungsvoll im Strassenverkehr bewegen.

Anhang 2

Ausbildung nach Übergangsrecht

I. Ausbildung

1. Anforderungen

- 1.1 Sich um den Fahrlehrerausweis bewerbende Personen haben bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons vor der Zulassung zur Ausbildung ein Gesuch mit Lebenslauf und Angaben über die gewünschte Ausweiskategorie und die bisherige Ausbildung einzureichen. Dem Gesuch sind Berufszeugnisse beizulegen.
- 1.2 Sich bewerbende Personen werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie
 - a. das 22. Altersjahr vollendet haben;
 - b. sich über die bestandene Abschlussprüfung einer Berufslehre oder einer andern gleichwertigen Ausbildung ausweisen;
 - c. seit mindestens zwei Jahren im Besitz des schweizerischen Führerausweises sind und während dieser Zeit ein Motorfahrzeug geführt haben, ohne eine verkehrgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften begangen zu haben;
 - d. nach ihrem bisherigen Verhalten für eine einwandfreie Berufsausübung Gewähr bieten;
 - e. ein die verkehrspsychologische Eignung bestätigendes Gutachten beibringen;
 - f. die Vorprüfung nach Ziffer II bestanden haben.
- 1.3 Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen, die sich um den Fahrlehrerausweis bewerben, haben in der Ausbildung und Prüfung die Fächer nachzuholen, auf die sich die Verkehrsexperten-Prüfung nicht bezogen hat.

2. Ausbildung

- 2.1 Die sich bewerbenden Personen haben eine vom ASTRA anerkannte Berufsschule zu besuchen. Sie können durch die Prüfungskommission nach Ziffer 6.1 nach Anhören des Wohnsitzkantons vom Schulbesuch befreit werden, wenn sie nachweisen, dass sie die erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise erworben haben.
- 2.2 Die Ausbildung muss den sich um den Fahrlehrerausweis der Kategorien B, C und A Bewerbenden die für einen zweckmässigen Unterricht erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern nach Ziffer III vermitteln und sie befähigen, theoretischen und praktischen Fahrunterricht zu erteilen und die Leistungen der Schüler zu beurteilen.
- 2.3 Die sich um den Fahrlehrerausweis der Kategorien B, C und A Bewerbenden erteilen im Rahmen des Lehrplanes übungshalber nach Anleitung und unter Aufsicht Fahrunterricht in der Berufsschule oder bei einem für die Berufsschule als Instruktor oder Instruktorin tätigen Fahrlehrer oder Fahrlehrerin. Sonstigen berufsmässigen Fahrunterricht (Art. 3) dürfen sie bis zur Erlangung des Fahrlehrerausweises nicht erteilen.

3. Berufsschulen

- 3.1 Die Berufsschulen für Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen bedürfen der Anerkennung durch das ASTRA. Die Anerkennung wird erteilt, wenn
 - a. die Leitung für die einwandfreie Führung der Berufsschule und die sachkundige Überwachung des Unterrichts Gewähr bietet;
 - b. der Berufsschule für die einzelnen Fachgruppen geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen;

- c. das geeignete Unterrichtslokal und -material vorhanden ist;
 - d. der Lehrplan und der gebotene Lehrstoff die vorgeschriebene Ausbildung gewährleisten.
- 3.2 Die Berufsschulen haben dafür zu sorgen, dass die Ausbildung die für Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen erforderlichen Kenntnisse und pädagogischen Fähigkeiten vermittelt. Sie haben für jeden Kandidaten und jede Kandidatin in jeder Fachgruppe aufgrund von schriftlichen Arbeiten oder Lehrproben eine Erfahrungsnote zu erteilen und sie mit den Unterlagen der Prüfungskommission zu übermitteln. Sie haben die Kandidaten und Kandidatinnen der am Ort der Berufsschule zuständigen Prüfungskommission zur Prüfung anzumelden.
- 3.3 Ergeben sich während der Ausbildung Zweifel an den erforderlichen Fähigkeiten des Kandidaten oder der Kandidatin, so führt die Berufsschule eine Zwischenprüfung durch und lädt dazu einen Vertreter oder eine Vertreterin der Prüfungskommission aus dem Kanton ein, in dem der Kandidat oder die Kandidatin seinen bzw. ihren Wohnsitz hat. Besteht der Kandidat oder die Kandidatin diese Prüfung nicht, so beantragt die Berufsschule dem Wohnsitzkanton die Verweigerung des Fahrlehrerausweises.
- 3.4 Das ASTRA kann die Anerkennung der Berufsschule entziehen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Schule während mehr als zwei Jahren keine Ausbildungskurse durchgeführt hat.
4. Fahrlehrerprüfungen
- 4.1 Nach Abschluss der Ausbildung haben die sich um den Fahrlehrerausweis der Kategorien B, C und A Bewerbenden mündlich und schriftlich eine theoretische Prüfung in den in Ziffer III aufgeführten Fachgruppen zu bestehen. Ferner haben sie in der praktischen Prüfung probeweise theoretischen und praktischen Fahrunterricht zu erteilen und anschliessend den Fahrschüler oder die Fahrschülerin zu beurteilen.
- 4.2 Wer sich nach der Erlangung des Fahrlehrerausweises der Kategorie B um den Ausweis der Kategorie C oder A bewirbt, hat eine theoretische Prüfung in den Fächern nach Ziffer III.2 oder III.3 sowie eine praktische Fahrlehrerprüfung abzulegen. Zur Erlangung des Fahrlehrerausweises der Kategorie B, C oder A hat der Inhaber oder die Inhaberin der Kategorie III die Ausbildung in denjenigen Fachgruppen, die er oder sie für die bisherige Tätigkeit nicht benötigt hat, zu ergänzen und in diesen Fachgruppen eine Prüfung zu bestehen.
- 4.3 Bei der Beurteilung der Fahrlehrerprüfung sind die Erfahrungsnoten der Berufsschulen zu berücksichtigen.
- 4.4 Die Prüfungskommission hat dem Kandidaten oder der Kandidatin das Ergebnis der Prüfung unter Angabe der Schlussnoten pro Fachgruppe, der Gesamtnote und, im Falle des Nichtbestehens, der Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen. Sie teilt das Ergebnis der Prüfung auch dem Wohnsitzkanton des Kandidaten oder der Kandidatin mit.

5. Wiederholung der Prüfungen

- 5.1 Wer die Vorprüfung nach Ziffer II 2.1 - 2.4 nicht bestanden hat, kann sie am nächsten Prüfungstermin wiederholen und kann sich, wenn er sie das zweite Mal nicht besteht, frühestens nach fünf Jahren wieder um den Fahrlehrerausweis nach neuem Recht bewerben. Wer die Vorprüfung nach Ziffer II 2.5 oder 2.6 nicht bestanden hat, kann sie innert 14 Tagen wiederholen; besteht er sie das zweite Mal nicht, so wird er am nächsten Prüfungstermin zu einer dritten Prüfung zugelassen und kann sich, wenn er auch diese nicht besteht, frühestens nach fünf Jahren wieder um den Fahrlehrerausweis nach neuem Recht bewerben.
- 5.2 Wer die Fahrlehrerprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach Ablauf eines halben Jahres nochmals zur Prüfung zugelassen. Besteht der Kandidat oder die Kandidatin auch die zweite Prüfung nicht, so wird er oder sie frühestens nach Ablauf eines weiteren halben Jahres und nach Absolvierung von Ergänzungskursen zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.
- 5.3 Die zweite Fahrlehrerprüfung bezieht sich nur auf die Fachgruppen, in denen das Ergebnis ungenügend war, die dritte dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.

6. Prüfungskommissionen

- 6.1 Die Kantone setzen kantonale oder interkantonale Prüfungskommissionen ein. Diese müssen mehrheitlich aus Vertretern oder Vertreterinnen der Kantone sowie weiteren Fachleuten, namentlich Psychologen oder Psychologinnen, Pädagogen oder Pädagoginnen und Fahrlehrern oder Fahrlehrerinnen, zusammengesetzt sein.
- 6.2 Die Prüfungskommissionen führen die Vorprüfungen, die Fahrlehrer- und die Kontrollprüfungen durch.
- 6.3 Die Prüfungskommissionen sind zuständig für Kandidaten und Kandidatinnen sowie Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen aus Kantonen und für Berufsschulen in Kantonen, die in der Prüfungskommission vertreten sind. Kandidaten und Kandidatinnen, die eine auswärtige Berufsschule besuchen, legen die Fahrlehrerprüfung stets vor der am Ort der Berufsschule tätigen Prüfungskommission ab; die Prüfungskommission, in der der Wohnsitzkanton des Kandidaten oder der Kandidatin vertreten ist, kann in diesem Fall ein Mitglied an die Prüfung abordnen.
- 6.4 Die Prüfungskommissionen überwachen die Berufsschulen.

7. Verfahren

Gegen Entscheide der Prüfungskommission über das Ergebnis der Vor-, Fahrlehrer- und Kontrollprüfungen ist die Beschwerde an die kantonale Behörde zulässig, die für die Erteilung des Fahrlehrerausweises zuständig ist (ist im Rahmen der Anpassung an die neue Bundesrechtspflege bereits beantragt).

II. Vorprüfung für Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen (Ziff. I 2.1 Bst. g)

1. Zweck

An der Vorprüfung wird das allgemeine Bildungsniveau, die geistige Beweglichkeit und die Ausbildungsfähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin festgestellt.

2. *Fächer*

Die Vorprüfung umfasst:

- 2.1 ein Prüfungsgespräch über allgemeine Fragen verschiedener Wissensgebiete (z. B. Geographie, elementare Staats- und Wirtschaftskunde, aktuelle Probleme) unter Berücksichtigung der besonderen Interessengebiete des Bewerbers; es wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, worunter einem Psychologen, einer Psychologin, einem Pädagogen oder einer Pädagogin, geleitet;
- 2.2 allgemeine Rechnungsaufgaben anhand praktischer Beispiele (schriftlich);
- 2.3 die Redaktion eines Schreibens;
- 2.4 einen Aufsatz nach freier Wahl des Bewerbers oder der Bewerberin aus drei gestellten Themen;
- 2.5 eine praktische Führerprüfung:
 - a. für Bewerber und Bewerberinnen um den Fahrlehrerausweis der Kategorie B mit einem Motorwagen, der den Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge der Kategorie B entspricht und ausser dem Fahrersitz mindestens zwei Sitzplätze aufweist;
 - b. für Bewerber und Bewerberinnen um den Fahrlehrerausweis der Kategorie C mit einer aus einem Lastwagen und einem zwei- oder mehrachsigen Anhänger bestehenden Kombination; der Lastwagen muss nebst dem Fahrersitz zwei Sitzplätze aufweisen;
 - c. für Bewerber und Bewerberinnen um den Fahrlehrerausweis der Kategorie A mit einem zweirädrigen, zweiplätzigem Motorrad ohne Seitenwagen von mindestens 500 cm³ Hubraum und 180 kg Leergewicht.
- 2.6 eine theoretische Führerprüfung:
 - a. für Bewerber und Bewerberinnen um den Fahrlehrerausweis der Kategorien B und A entsprechend der theoretischen Führerprüfung der Kategorie B;
 - b. für Bewerber und Bewerberinnen um den Fahrlehrerausweis der Kategorie C entsprechend der theoretischen Führerprüfung der Kategorie C.

3. *Besondere Bestimmung*

- 3.1 Der Inhaber oder die Inhaberin des Fahrlehrerausweises der Kategorie B, III oder A, der bzw. die sich um die Kategorie C bewirbt, hat vor der Ausbildung nur die praktische Führerprüfung nach Ziffer 2.5 Buchstabe b und die theoretische Führerprüfung nach Ziffer 2.6 Buchstabe b abzulegen.
- 3.2 Der Inhaber oder die Inhaberin des Fahrlehrerausweises der Kategorie B, C oder III, der bzw. die sich um die Kategorie A bewirbt, hat vor der Ausbildung nur die praktische Führerprüfung nach Ziffer 2.5 Buchstabe c abzulegen.

III. **Fachgruppen der theoretischen Fahrlehrer-Prüfungen (Ziff. I.2. und I.4.)**

1 *Für die Fahrlehrerausweis-Kategorien B, C und A*

1. *Fachgruppe: Psychologie*

Verkehrspsychologie, Entwicklung der Persönlichkeit, Kommunikation.

2. *Fachgruppe*: Strassenverkehrsrecht

Verkehrsregeln und Signalisation; Haftpflicht und Versicherungen; Ausweise; verwaltungsrechtliche Massnahmen; Grundzüge und Tatbestände des Verkehrsstrafrechts; Vorschriften über die Verzollung eingeführter Motorfahrzeuge und Bestandteile; Vorschriften über Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen; Vorschriften über Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen; Vorschriften über internationalen Verkehr.

3. *Fachgruppe*: Verkehrskunde

Verkehrssehen; Verkehrsumwelt; Verkehrsdynamik; Verkehrstaktik; Verhalten bei Unfällen; lebensrettende Sofortmassnahmen; Gefahren und Folgen der Einnahme von Alkohol, Betäubungsmittel und Medikamenten.

4. *Fachgruppe*: Mathematik und Motorfahrzeugtechnik

Mathematische Grundoperationen; Statik, Dynamik, Bewegungslehre; Kenntnisse über die Ausrüstung, den Aufbau und die Funktion der Bremsen, der Lichter, der Verbrennungsmotoren, der elektrischen Ausrüstung und der Kraftübertragung, soweit sie für die Beurteilung der Betriebssicherheit und der Fahrbereitschaft erforderlich sind; praktische Motorfahrzeugkunde, soweit sie der Betriebs- und Fahrbereitschaft dient.

5. *Fachgruppe*: Geschäftskunde

Buchhaltung und Kalkulation.

2. *Zusätzlich für die Fahrlehrerausweis-Kategorie C*

Fachgruppe Strassenverkehrsrecht

Regeln und Vorschriften für den Schwerverkehr: Vorschriften für den Fahrverkehr, Verwendung der Fahrzeuge, Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte, Sonntags- und Nachtfahrverbot, Transport gefährlicher Güter.

Fachgruppe Motorfahrzeugtechnik und Physik

Aufbau und Funktion der Bremsanlagen bei schweren Motorwagen und ihren Anhängern, der Kraftübertragung und der Kippmechanik; Arten und Arbeitsweise der Motoren in schweren Motorwagen; Anhängerbetrieb; Bereifung und Felgen; Fahrtsschreiber; Fahrphysik.

3. *Zusätzlich für die Fahrlehrerausweis-Kategorie A*

Fachgruppe Motorradtechnik und Physik

Praktische Motorradkunde und Kenntnisse über Bau und Ausrüstung der verschiedenen Motorräder, insbesondere über Bereifung, Bremsen, Antriebseinheit und Kraftübertragung, elektrische Anlage, soweit sie für die Beurteilung der Betriebssicherheit und der Fahrbereitschaft nötig sind; Fahrphysik der zwei- und dreirädrigen Motorräder.